

---

**TOP I            Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik: Aussprache zur Rede des Präsidenten und zum Leitantrag**

Titel:            Cannabis: Helfen und heilen statt bestrafen

**Beschluss**

---

Auf Antrag von Erik Bodendieck, SR Dr. Josef Mischo, Dr. Wolfgang Miller, Dr. Paula Hezler-Rusch, Dr. Christoph Freiherr Schoultz von Ascheraden, Dr. Hans-Otto Bürger, Dr. Matthias Fabian, Prof. Dr. Michael Faist, Dr. Norbert Fischer, Dr. Jörg Woll, Dr. Kurt Amann, Dr. Roland Fressle, Dr. Robin T. Maitra, M.P.H., Dr. Detlef Lorenzen, Dr. Frank J. Reuther, Martin Holzapfel und Dr. Regina Herzog (Drucksache I - 35) beschließt der 125. Deutsche Ärztetag 2021:

In Anbetracht der derzeitigen politischen Überlegungen zu einem angemessenen gesellschaftlichen Umgang mit Cannabiskonsum warnt der 125. Deutsche Ärztetag 2021 vor dessen gesundheitlichen Gefahren.

Betroffene junge Menschen, Erstkonsumierende und Gelegenheitskonsumierende dürfen jedoch nicht in die Illegalität gedrängt und ihnen dadurch ggf. berufliche und gesellschaftliche Chancen verbaut werden. Deshalb soll der Besitz geringer, noch zu definierender Mengen von Cannabis sowie anderer Drogen zukünftig nicht mehr durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbewehrt sein, sondern als Ordnungswidrigkeit mit einer Beratungsaufgabe geahndet werden.

Betroffenen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich frühzeitig in Beratung und bei Bedarf zeitnah in eine suchtherapeutische Behandlung zu begeben. Eltern müssen die Möglichkeit erhalten, sich ohne Angst vor Sanktionen für ihre Kinder an Ärzte und Beratungseinrichtungen zu wenden.

Auch zur Unterstützung und Entlastung der Strafverfolgungsbehörden sollen hierfür Beratungskommissionen eingerichtet und Therapieketten aufgebaut werden. Darüber hinaus soll nach angemessenen Hilfsangeboten je nach Art des Konsums oder Drogenproblems gesucht werden. Hierzu gehören familiäre, sozialpädagogische wie auch medizinische Unterstützungsangebote.

Der Umgang mit größeren Mengen über den eigenen Gebrauch hinaus sowie der Handel und die Anstiftung von Kindern und Jugendlichen zum Drogenkonsum sollen weiterhin vom Gesetz als Straftat verfolgt werden.

**Begründung:**

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG kann der Besitz eines Betäubungsmittels mit einer "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe" bestraft werden. Von einer Strafverfolgung kann nach § 31a abgesehen werden, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist. Die Länder haben unterschiedliche Höchstmengen für den Eigenverbrauch festgelegt, bei denen von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann.

Dennoch wird damit jeder Besitz von Betäubungsmitteln polizeilich aktenkundig und kann im Wiederholungsfalle zu weiterer Strafverfolgung führen.

In der Folge können durch Strafandrohung und Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis in ihrer Lebensausrichtung noch nicht gefestigte junge Menschen frühzeitig stigmatisiert und Abhängigkeitserkrankte von der Aufnahme einer suchttherapeutischen Behandlung abgehalten werden.

Fast 80 Prozent der beim Bundeskriminalamt (BKA) registrierten Fälle waren als "konsumnah" einzustufen (BKA Rauschgiftkriminalität - Bundeslagebild 2020). Den größten Anteil stellen weiterhin Delikte mit Cannabis, deutlich zugenommen haben aber auch v. a. Delikte mit Crystal Meth (+18,9 Prozent).

In Portugal hat sich seit 2001 ein System regionaler Kommissionen bewährt, die Personen mit Drogenkonsum vorladen, den Fall unter pädagogischen, juristischen und medizinischen Aspekten bewerten und entsprechend der zu berücksichtigenden Faktoren sanktionieren. Damit können Ursachen des Konsums frühzeitig erkannt und adressiert und Abhängigkeitserkrankte schneller einer Therapie zugeführt werden. Portugal zeigt im europäischen Vergleich für die meisten illegalen Drogen sehr geringe Konsumprävalenzen und eine hohe Behandlungsquote.

Voraussetzung für den Aufbau eines vergleichbaren Systems frühzeitiger Hilfen und Therapien in Deutschland wäre eine Abstufung des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringfügiger Menge von einem Straftatbestand in eine Ordnungswidrigkeit. Zur Entwicklung entsprechender Beratungs- und Therapieketten sowie eines angemessenen Sanktionskatalogs sollte eine entsprechende Expertenkommission eingesetzt werden.